



# **Parkplatzreglement**

**der**

# **Einwohnergemeinde**

## **Frutigen**

vom 17.02.2022

## Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

### Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Das Ressort Tiefbau, Verkehr und Wasserbau ist das für die Parkierung zuständige Organ. Es fällt Entscheidungen, welche nicht in den Verantwortungsbereich des Gemeinderates gehören.

Der Gemeinderat Frutigen erlässt gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.09.2017), Art. 3
- Die Strassenverkehrsverordnung (StrW) vom 20.10.2004 (Stand 01.07.2016), Art. 8 und 65 ff
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand 15.01.2017), Art. 48
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 (Stand 01.01.2014), Art. 50 ff
- Das Kantonale Strassenverkehrsgesetz (KSVG) vom 27.03.2006 (Stand 01.01.2011)
- Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004 (Stand 01.01.2022)

### Artikel 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung der Fremdparkierung kann das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup>Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Frutigen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

<sup>3</sup>Die öffentlichen Parkplätze im Zentrum sollen den Geschäftskunden zur Verfügung gestellt werden.

### Artikel 2

<sup>1</sup>Öffentliche Parkplätze können bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für einzelne Gruppen wie die Feuerwehr und Rettungsdienste oder andere Personen mit einer öffentlichen Funktion von der Gebührenpflicht absehen oder die Gebühren reduzieren.

### Artikel 3

Bewirtschaftungsform

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftungsform der Parkplätze wird ihrer Nutzung entsprechend unterteilt in: Blaue Zone, Zeitbegrenzung und Bewirtschaftung also Parkieren gegen Bezahlung.

Ausweich- und  
Wendeplätze

<sup>2</sup>Ausweich- und Wendeplätze können grundsätzlich als solche bezeichnet und mit einem Parkverbot belegt werden. In begründeten Fällen und wenn die Platzverhältnisse es zulassen, können zusätzlich Parkfelder mit einer Zeitbegrenzung markiert werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann weitere Parkplätze bestimmen, die bewirtschaftet werden. Er beschliesst allfällige Änderungen der Bewirtschaftungsformen.

### Artikel 4

Sperrung der Parkplätze

Das für die Parkierung zuständige Organ kann bei speziellen Anlässen oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend die Parkgebühren aufheben oder die Parkplätze sperren.

### Artikel 5

Zeitliche Geltung

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht von 07.00 bis 19.00 Uhr. Sie gilt werktags und sonntags, das heisst an allen Wochentagen.

<sup>2</sup> Es besteht keine Mindestparkdauer.

<sup>3</sup> Das für die Parkierung zuständige Organ kann die maximale Parkzeit beschränken.

### Artikel 6

Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden stundenweise, mit Jahres,- Monats,- und Wochenparkkarte oder bei speziellen Anlässen mit einer Pauschalen erhoben.

Stundentarife

<sup>2</sup> Für die Festsetzung der Stundentarife gilt folgender Gebührenrahmen:

<sup>3</sup> Für die erste Stunde wird keine Parkgebühr erhoben. Die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.50 und 2.00 pro weitere Stunde.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann lineare, progressive oder degressive Gebührenmodelle beschliessen.

### Artikel 7

Pauschalen

<sup>1</sup> In besonderen Fällen oder für spezielle Anlässe kann das für die Parkierung zuständige Organ Ausnahmen gewähren und für die befristete Benützung des ganzen Parkplatzes beim Veranstalter eine Pauschalgebühr erheben.

<sup>2</sup> Die Pauschalgebühr beträgt zwischen 100 und 500 Franken.

### Artikel 8

Parkkarten

<sup>1</sup> Die Jahresparkkarten betragen das Zehnfache der Monatskarten.

<sup>2</sup> Die Jahresparkkarten sind immer nur ein Jahr gültig. Sie können bei der Einwohnergemeinde bezogen werden.

<sup>3</sup> Jede Person ist zum Bezug von Parkkarten berechtigt.

<sup>4</sup> Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>5</sup> Parkkarten gelten für Parkplätze mit Bewirtschaftung und Parkplätze mit Zeitbeschränkung. exkl. Blaue Zone.

<sup>6</sup> Parkkarten können kontingentiert werden.

### Artikel 9

Inkasso

Das Inkasso der Parkgebühren erfolgt mittels Ticketautomaten, Parkuhren, Bezahlen per Smartphone oder mittels Abgabe von Parkkarten. Die Pauschalgebühren können bei der Gemeindeverwaltung bar oder auf Rechnung bezahlt werden.

## Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

### Artikel 10

Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung werden dem allgemeinen Steuerhaushalt gutgeschrieben und für die ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet.

### Artikel 11

Das für die Parkierung zuständige Organ kann spezielle Parkplätze namentlich auch für schwere Motorwagen, Baumaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art bezeichnen und mittels Vermietung bewirtschaften.

### Artikel 12

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

### Artikel 13

Strafbestimmungen/  
Parkbussen

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

<sup>2</sup>Die Rechtsmittel im Ordnungsbussenverfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

<sup>3</sup>Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gemeinde werden mit Bussen gem. Art. 50 ff. der Gemeindeverordnung geahndet.

### Artikel 14

Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde eingereicht werden.

<sup>3</sup>Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

### Artikel 15

Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

## Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Parkplatzreglement an seiner Sitzung vom 17.02.2022 –unter Vorbehalt des fakultativen Referendums– genehmigt. Das Reglement tritt per 01.08.2022 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.03.2022 im Amtlichen Anzeiger von Frutigen.

Frutigen, 17.02.2022

### Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindegrossrat:



Peter Grossen

### Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindegrossrat bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2022 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 01.03.2022 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit dem Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 01.03.2022 bis 30.04.2022 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt somit per 01.08.2022 in Kraft

Frutigen, 03.05.2022

Gemeindeverwaltung Frutigen  
Der Gemeindegrossrat



Peter Grossen